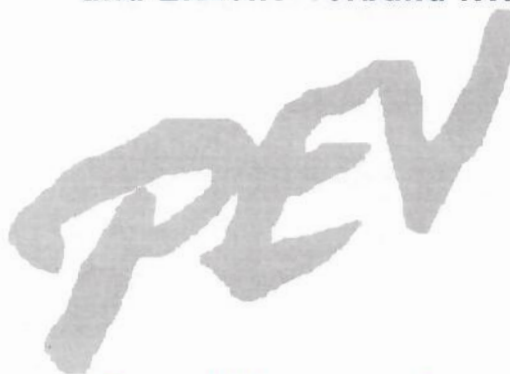


ANERKANNTER TRÄGER DER JUGENDHILFE

**Progressiver Eltern-
und Erziehverband NW e.V.**

An die Mitglieder des
NRW Landtagsausschusses für
Kinder, Jugend und Familie

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/3794
Alle Abg



Familienverband
Träger der PEV Familienbildungsstätte

Gelsenkirchen, 12.04.2021

Weiterbildungsgesetzes NRW / Expert*innengespräch am 22.04.21

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

an dem von Ihnen angesetzten Expert*innengespräch nehme ich gerne teil und möchte Ihnen vorab nachfolgende Stellungnahme mit dem Blick auf voraussehbare Auswirkungen auf die Familienbildung und die von ihnen erstellten Angebote für Familien zur Verfügung stellen.

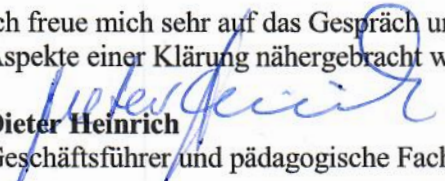
Die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung sind ein fester Bestandteil der familienbegleitenden und familienunterstützenden Netzwerkstruktur und der Daseinsvorsorge in unserem Land. Entsprechend gibt es inzwischen eine differenzierte Palette angebotsbezogener Sonderförderungen durch das MKFFI, die spezifische Angebote für Familien in besonderen Lebensphasen, Lebenslagen oder angesichts besonderer Herausforderungen anregen und ermöglichen.

Mit dem heute im Fokus stehenden (Erwachsenen-) Weiterbildungsgesetz NRW, seinen Strukturen und Förderinstrumenten wird aber bisher auch für die Familienbildung die Basis von Professionalität, Planbarkeit, Flexibilität sowie einem grundständigen Veranstaltungsangebot existenziell gesichert, auf deren Grundlage erst das breite und vielfältige Jugendhilfe- und Bildungs-Engagement der Einrichtungen der Familienbildung in der bekannten Form entfaltet werden kann..

Dieses Gesetz wurde letztmals 1999/2000 novelliert und bedarf inzwischen an einigen Stellen einer Aktualisierung und Zukunftsorientierung. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Grundausstattung der Einrichtungen und ihrer Kernarbeit, die nach langen Jahren von Stagnation und schmerzhaften Kürzungsphasen an einer strukturellen Unterfinanzierung leiden, die die Bedarfsorientierung, Qualität und Zukunftsorientierung der Angebote für Familien zunehmend in Frage stellen.

Wir möchten Ihnen als Mitglieder des Landtagsausschusses für Kinder, Jugend und Familie gern unsere Expertise für die Beteiligung im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung stellen. Dabei wünschen wir uns auch für unseren Fachbereich ein möglichst fraktionsübergreifendes Engagement für die Familienbildung im Interesse von Eltern bzw. anderen Sorgeverantwortlichen und Kindern in Nordrhein-Westfalen.

Ich freue mich sehr auf das Gespräch und hoffe, dass dadurch die Ihnen und uns am Herzen liegenden Aspekte einer Klärung nähergebracht werden können.


Dieter Heinrich
Geschäftsführer und pädagogische Fachkraft

Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
TEL 0209 - 20 45 58
FAX 0209 - 14 79 0 79

Bankverbindung:
Stadt - Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE 45 05 00 01 13 40 01 66 4
BIC WELADED1GEK
e-mail Dieter.Heinrich@pevnw.de

Vorinformationen: Familienbildung im Kanon der WBG Einrichtungen

Die ca. 125 nach dem WBG NRW anerkannten Einrichtungen der Familienbildung setzen sowohl das Recht auf Weiterbildung im Rahmen der Erwachsenenbildung wie auch die Ansprüche von Familien - Eltern und Kindern - nach den einschlägigen Ausführungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) - insbesondere in den §§ 1, 16, 78 und 80 - um. Familienbildungsstätten verstehen sich als Weiterbildungseinrichtungen mit einem selbstgewählten Fokus, die – oft unter nachrangiger Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte – private und auch öffentliche Gelder verantwortungsbewusst für die von ihnen übernommenen Aufgabenstellungen verwenden.

Die Familienbildungsstätten stellen laut Datenreport Weiterbildung 2019 ca. ein Viertel aller WBG Einrichtungen, Veranstaltungen (~67.000) und Teilnahmefälle (~870.000) in der Weiterbildung dar. Der Anteil von ca. 17% der WBG Mittel entspricht dem Anteil an durchgeführten Unterrichtsstunden (~1.000.000) der Familienbildungsstätten.

Der Angebotsanteil von knapp 80% im Bereich „Familie und Generationen“ sichert faktisch die fachliche Grundversorgung mit einschlägigen Bildungsangeboten für Familien in NRW. Sie sind Teil der Daseinsvorsorge zur Bewältigung der Alltags- und Erziehungsaufgaben sowie der Vereinbarkeit mit außerfamiliären Lebensbereichen in einer anspruchsvollen Gesellschaft unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen. Die Strukturen, Konzepte und Angebote sind insofern stets einer progressiven Entwicklung unterworfen.

Entsprechend selbstbewusst erhebt die Familienbildung den Anspruch auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer Anliegen und Interessen auch im Weiterbildungsgesetz NRW und eine politische Umsetzung von Zukunftsorientierung und Zukunftssicherheit.

Bedarfe der Einrichtungen der Familienbildung:

Die institutionelle Familienbildung ist angesichts ihres primärpräventiven Auftrags im Bereich der Jugendhilfe zunehmend gefordert, mit qualifizierten Mitarbeiter*innen im Stammteam der Einrichtungen beständig Bedarfe von Familien in den unterschiedlichen Sozialräumen in ihrem Einzugsgebiet zu erheben und dies konzeptionell sowie bei der Erstellung von Angeboten umzusetzen. Dabei sind die jeweilige Ausgestaltung mit „passenden“, qualifizierten Kursbegleiter*innen sowie mit einer entsprechenden Sachausstattung sowohl eine pädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Herausforderung. Niedrigschwelligkeit - oder besser Passgenauigkeit - ist dabei die anspruchsvolle Aufgabe, Familien im Rahmen von Kontaktpflege und Netzwerkarbeit, von Wertschätzungs- und Diversitätskonzepten, unter Berücksichtigung von Lebenseinstellungen (z.B. gegenüber Bildung als Zukunftsinvestition) und Lebenslagen sowie der Herausforderung von Eigeninitiative für die Beteiligung an Veranstaltungen der Familienbildung zu motivieren. Dabei spielen auch Inklusions- und Partizipationsbemühungen eine große Rolle.

Bereits die Absicherung der bestehenden Strukturen, der aktuellen Angebote und Qualitätsstandards in der Kernarbeit der Einrichtungen sowie eine zukunftsorientierte Erschließung noch ungedeckter bzw. sich verändernder Bedarfe von Familien sind mit dem heutigen WBG Fördervolumen nicht mehr zu leisten.

Die Berücksichtigung zunehmender Diversifizierung der Lebenslagen und Bedarfe von Familien, die Sicherung und Wiederherstellung der Struktur der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte (HPMs) im Zeichen von Generationenwechsel und Fachkräftemangel, die Sicherung qualifizierter neben- oder freiberuflicher pädagogischer

Mitarbeiter*innen (NPMs), die notwendige Netzwerkarbeit sowie die Gestaltung niedrigschwelliger (passgenauer) Bildungsangebote und weiterer Bildungsleistungen bedürfen einer erkennbar angehobenen Landesfinanzierung mit einem flexiblen Einsatz von Bildungsmitteln.

Für die Abdeckung bereits hinzugekommener Aufgaben (z.B. der Zertifizierung) und für Anpassungsleistungen für neue Zielgruppen und Angebotsformen kommen weitere Bedarfe hinzu.

Diese Bedarfe der Familienbildung erfordern eine echte Qualitätsoffensive und reale sowie dauerhafte Entwicklungsoptionen durch die Weiterentwicklung des WBG.

Gesamteinschätzung:

Unter den genannten Voraussetzungen ist der vorliegende Gesetzesentwurf in monetärer und struktureller Hinsicht eine Enttäuschung.

Die notwendige Stärkung der Kernarbeit der Familienbildung wird förderstrukturell nicht vollzogen. Vielmehr erweitert die neue Grundförderung aus HPM Pauschalen und „Unterschiedsbetrag“ die Höchstförderung des Vorjahres für die Einrichtungen der Familienbildung (in der Regel) nicht. Vielmehr wird die bisherige Deckelung erneut als eine Obergrenze für viele kommenden Jahre entwicklungshemmend fixiert.

Lediglich die jährliche (außergesetzliche) Dynamisierung wird seit 2019 und in Zukunft der schleichenden Entwertung der Familienbildungsförderung entgegenwirken.

Reale materielle Zuwächse finden nur im Peripheriebereich außerhalb der Kernarbeit statt. Auch sie erreichen in der Summe keine akzeptable Größenordnung des notwendigen Zuwachses der Fördermittel. Trotz der vermeintlichen Bemühungen zur Qualitätssteigerung durch die Konzentration der Förderung auf ein „gestärktes“ pädagogisches Hauptamt (bei Wegfall der Maßnahmenförderung), der Einführung einer Entwicklungspauschale und eines Innovationsfonds sowie weiterer Strukturelemente vermissen wir im Gesetzentwurf jedwede Berücksichtigung von Belangen der Familienbildungseinrichtungen.

Vielmehr wird ein neues – für die Familienbildung mit ihrem besonderen gesellschaftlichen Auftrag und Fokus nicht akzeptables – Förderparadigma inszeniert, nach dem die Angebote für Familien in der Kernarbeit der Einrichtungen zukünftig ohne öffentliche Grundförderung und damit betriebswirtschaftlich unter notwendigerweise verstärkter Inanspruchnahme von Gebühren der erreichten Teilnehmer*innen zu refinanzieren wären. Dies wird insbesondere auch an der Stelle deutlich, dass der Gesetzentwurf für neu anerkannte Einrichtungen (der Familienbildung) ausschließlich noch eine Förderung von 2 HPM Stellen vorsieht. Damit werden für eine sinnvolle Erweiterung der Zahl der Einrichtungen der Familienbildung die Standards für eine Landesförderung zwar früher verfügbar, aber deutlich unter das Niveau des bestehenden Gesetzes gedrückt.

Wir befürchten hier mit gutem Grund, dass eine solche Priorisierung betriebswirtschaftlicher Aspekte in unserem Fachbereich zu einer fatalen Exklusion familienpolitisch wichtiger Teilnehmer*innengruppen führen könnte.

Detailbetrachtungen

Eltern und Familien stehen entsprechend den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und hohen Ansprüchen an sich selbst in allen Bevölkerungsschichten vor enormen Herausforderungen in ihrer Alltagsbewältigung und Erziehungsarbeit, zu deren Bewältigung Familienbildung oftmals einen wichtigen Beitrag im gesamtgesellschaftlichen Interesse

darstellt. Familienbildung ist dieser soziographischen Form des Zusammenlebens mit all ihren normalen multiplen Problemstellungen, ihrer hohen biographischen Dynamik, ihrer enormen Vielfalt, ihren absehbaren und unabsehbaren Umbrüchen und mit ihrer dabei strukturell geminderten ökonomischen Potenz verschrieben. Somit kann in Verbindung mit den zusätzlichen Sozialraum- und Zielgruppenorientierungen der Familienbildung in nur deutlich geringerem Umfang auf Teilnahmegebühren als Refinanzierung der Herstellungskosten ihrer Angebote zurückgegriffen werden.

Insofern ist eine stabile und gleichzeitig flexible öffentliche Grundförderung ein wesentlicher Gelingensfaktor für die zu leistende Arbeit.

Ausbleibende Berücksichtigung der Familienbildung als fachlicher Grundversorger

Der familien- und gesellschaftspolitische Bildungsauftrag der Familienbildung muss auch über die Zuständigkeit des WBG als Erwachsenenbildungsgesetzes Eingang in die Gestaltungsüberlegungen des Landes finden.

Hier sind im Gesetzentwurf aber entgegen der Erwähnungen von Familienbelangen in der vorangesetzten Problembeschreibung weder in den Ausführungen des §3 aktualisierte Ausformulierungen zur Familienbildung zu finden, noch gibt es im weiteren verstärkte Berücksichtigungen dieses Einrichtungstyps.

Stärkung der Hauptberuflichkeit / Erhöhung der HPM Pauschalen

Die Stärkung der Struktur und der Qualität durch die um ca. 30% (gegenüber den bisherigen Sätzen zzgl. Dynamisierung) erhöhten HPM Pauschalen auf 42.000,- € (bei gleichbleibenden Eckdaten für Leistungs- und Beschäftigungsumfang) ist auch für die Familienbildung ein sinnvoller und notwendiger Entwicklungsaspekt. Leider verfällt die Gesamtwirkung dieser Einzelmaßnahme bei Berücksichtigung anderer kompensatorischer Veränderungen im Förderkonzept.

Wegfall der Maßnahmenförderung

Anstatt einer familienpolitisch durch die Übernahme der fachlichen Grundversorgung begründbaren Besserstellung der Familienbildung im WBG (z.B. durch Ausweisung eines höheren Förderanteils in §16.4 in Verbindung mit einer entsprechenden Aufstockung der Fördersummen) wird ihr – wie auch dem überwiegenden Teil der Einrichtungen in anderer Trägerschaft – mit dem Wegfall der Maßnahmenförderung ein wichtiges strukturelles Gestaltungsmittel für die Erstellung und die qualitative Ausstattung von Angeboten aus der Hand geschlagen.

Einführung eines Surrogats („Unterschiedsbetrag“)

Dieser ersatzlose Wegfall der bisherigen Maßnahmenförderung ist für die Einrichtungen der Familienbildung keinesfalls durch den (gegenüber der bisherigen Maßnahmenförderung ohnehin verminderten) „Unterschiedsbetrag“ lediglich bis zum Höchstförderbetrag 2021 (also dem langjährigen „status quo“) auszugleichen. Mit der rechnerischen Minderung des „Unterschiedsbetrags“ entfällt im Grunde genommen sogar die vermeintlich qualitäts- und strukturförderliche Wirkung der erhöhten HPM Förderpauschale. Sie könnte ihre intendierte Wirkung für die Einrichtungen der Familienbildung nur entfalten, wenn die weitere Förderung der Einrichtungen („Unterschiedsbetrag“) mindestens im Umfang der bisherigen Maßnahmenförderung weiter und progressiv aufrechterhalten wird.

Die aus der Bedarfslage abzuleitenden Erwartungen der Familienbildung werden aktuell und auf Dauer von diesem Entwurf also nicht erfüllt.

Entwertung der Weiterbildungsförderung

Der „Unterschiedsbetrag“ (§8) wird zudem noch außerhalb der Weiterbildungsförderung (§7) geleistet, was dem Selbstverständnis der Familienbildungsstätten als Einrichtungen der Weiterbildung/ Jugendhilfe und der von ihnen dafür zurecht in Anspruch genommenen öffentlichen Förderung deutlich entgegensteht.

Gleichzeitig schränkt §8.2 mit seinen Verwendungsvorschlägen für den „Unterschiedsbetrag“ tendenziell eine autonome und bedarfsorientierte Verwendung dieser Bestandssicherung durch die Einrichtungen unter ohnehin noch unabsehbaren neuen Rahmenbedingungen und Finanzierungskonzepten in nicht nachvollziehbarer Weise ein.

Flexibilisierung und Entbürokratisierung

Zu den Themen Flexibilisierung und Entbürokratisierung sind auch für die Familienbildung die neue Sichtweise der Unterrichtsstunde (§22.4) und des Teilnehmertages (§22.5), die Erweiterung des Spektrums anrechnungsfähiger Formate sowie der avisierte Wegfall aufwändiger Dokumentationspflichten für (nicht mehr geförderte) Veranstaltungen grundsätzlich positiv hervorzuheben. Aber auch hier sind Zweifel über die reale Wirksamkeit angezeigt.

Die gerade unter Corona-Bedingungen alternativlos breit installierten digitalen Formate finden unstrittig ihre Teilnehmenden, sie sind aber derzeit weder hinsichtlich ihrer langfristigen Nutzbarkeit, ihrer in- oder exkludierenden Wirkung oder ihrer betriebswirtschaftlichen Dimension hinreichend hinterfragt und ausgewertet. Die Einrichtungen der Familienbildung signalisieren durchweg aber immense Nachfrage nach Austausch und Entwicklung in Präsenzformaten hinsichtlich ihrer Teilnehmerschaft. Hier spielt sicher auch die Teilhabe von Kindern an unseren Präsenzformaten eine große Rolle. Andere für die Familienbildung relevante Formate wie die „Offenen Treffs“ finden sich hingegen im Gesetzentwurf nur außerhalb der Kernarbeit unter „Entwicklung und neue Zugänge“ (§18 i.V. mit §17). Wie der Transfer in die Kernarbeit erfolgen kann, bleibt offen.

Eine Konkretisierung der Wirkung des §22.4 hinsichtlich der für die Anerkennung der Einrichtungen (§15.2.2) und die Inanspruchnahme der Personalkostenförderung (§16.2) aufzurufenden Unterrichtsstunden bleibt ungeklärt und damit schwer zu beurteilen. Die Übertragbarkeit des §22.4 auf das Format Teilnehmertag (§22.5) erschließt sich nicht.

Die Minderung der Dokumentationspflichten von Bildungsangeboten durch Ausschluss aus dem Bereich förderfähiger Indikatoren wird durch die weiterbestehenden Nachweispflichten (§15.2.2 und §16.2) sowie die neu hinzugekommene Berichtspflicht (§26.1.6) vermutlich deutlich eingeschränkt bleiben.

Zudem wird durch die neue Förderstruktur (§7 i.V. mit §8) die bisherige Flexibilität der Einrichtungen für den Einsatz ihrer Fördermittel in zwei nicht deckungsfähige Förderlinien massiv umstrukturiert. Gerade durch diese unflexible Personalkostenförderung könnten hier in den Zeiten des Generationswechsels und unter den Rahmenbedingungen eines fortbestehenden Fachkräftemangels für die Einrichtungen der Familienbildung bei Stellenwechseln reale Förderverluste entstehen, selbst wenn etwaige Vakanzen mit nicht förderfähigen Personalkonzepten ausgeglichen und finanziert würden. Um hier ungewollte Kostenbelastungen zu vermeiden, sollte eine förderunschädliche Übergangsfrist gewährt werden. Dies würde gerade bei den vielen kleinen Einrichtungen in der Familienbildung helfen, existenzbedrohliche Situationen zu vermeiden.

Vorschläge:

- a. Analog zur §3.1 Satz 3 wird ein Satz 4 aufgenommen:
Es umfasst auch den Bereich der Eltern- und Familienbildung, die dazu dient, Familien und Lebensgemeinschaften in ihren Alltags- und Erziehungskompetenzen zu fördern und Eltern bei der Ausübung ihrer Verantwortung, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie bei ihrer gesellschaftlichen Integration und Partizipation zu unterstützen.
- b. Der in §8 ausgewiesene „Unterschiedsbetrag“ wird in Bildungsbudget umbenannt und neu unter §7.1 als zweite Förderlinie aufgenommen.
Dabei wird in Zeile 3 nach dem Wort Förderbetrag „mindestens in Höhe der 2021 ausgewiesenen Maßnahmenfördermittel“ eingefügt
- c. Der §8.1 wird neu zu §7.4 in der Form
„Das Bildungsbudget kann im Ermessen der Einrichtungen z.B. für ... eingesetzt werden.“
- d. Im §16.2 wird Satz 3 umformuliert in: „Zusätzlich erhält jede Einrichtung ein Bildungsbudget nach §7.2“
- e. Im §16.5 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen
- f. Im §16.5 wird im letzten Satz ergänzt: „sowie ein Bildungsbudget in einer im Haushaltsgesetz festzulegenden Höhe“.
- g. In §7.1 wird der Satz angefügt: „Dabei sind Vakanzen bei Personalwechseln von bis zu 3 Monaten pro Stelle förderunschädlich“